

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina

vom 11.05.2006

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienprofil
- § 3 Gebührenpflichtigkeit
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Praktikumsleistungen
- § 7 Studienumfang und -dauer
- § 8 Lehrformen und Leistungsnachweise
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Die Master-Prüfung
- § 11 Der Master-Grad
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 14 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit
- § 15 Die schriftliche Master-Arbeit
- § 16 Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung
- § 17 Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
- § 18 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 19 Ausnahmeregelungen
- § 20 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 22 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 23 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Versäumnis und Rücktritt
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts.

Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagement vermittelt werden sollen. Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. Dabei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt.

Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika und Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit wird der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug verfügen und soll dazu beitragen, die berufliche Situation der Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe/ Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)
- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie
- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung
- Kulturpolitik
- europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren

(4) Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln.

In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung
- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte

§ 2 Studienprofil

Nach den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

§ 4 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der jährlichen Präsenzwoche angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus Zentral- und Wahlmodulen. In den Zentralmodulen sind 5 Veranstaltungen pro Semester zu belegen. Aus den Wahlmodulen ist eine Veranstaltung pro Semester auszuwählen. Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Ziel des Studiengangs:

A. Zentralmodule			
Kultur und Management (ZM 1)	Kultur und Marketing (ZM 2)	Kultur und Kulturbetrieb (ZM 3)	Kultur und Tourismus (ZM 4)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Theorie und Bezugsrahmen des Kulturmanagement ▪ Finanzierung für Kulturbetriebe ▪ Rechnungswesen und Controlling für Kulturbetriebe ▪ Führung und Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Markt- und Besucherforschung I ▪ Markt- und Besucherforschung II ▪ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kulturbetriebe ▪ Marketing für Kulturbetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Event- und Projektmanagement ▪ Ausstellungs- und Veranstaltungsmanagement ▪ Theater- und Orchestermanagement ▪ Museumsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen des Tourismusmanagement ▪ Kulturtourismus: Strategien für Kulturbetriebe ▪ Tourismus und Geschichte I ▪ Tourismus und Geschichte II ▪ Tourismus und Geschichte III ▪ Kultur im Stadt- und Regionalmarketing

B. Wahlmodule	
Kultur, Politik und Recht (WM 1)	Kultur und Managerial Skills (WM 2)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kulturpolitik und Kulturverwaltung ▪ Recht im Kulturmanagement I ▪ Recht im Kulturmanagement II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interkulturelle Kommunikation ▪ Führungskompetenzen im Kulturmanagement ▪ Existenzgründung in der Kulturwirtschaft

(2) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Am Ende des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. Im vierten Semester erfolgen außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

§ 6 Praktikumsleistungen

(1) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 3 Seiten anzufertigen.

(3) Über die Anerkennung der ausgeübten Tätigkeit und über die Anerkennung einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag vor Beginn des Semesters.

§ 7

Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina und in selbständige Lernphasen.

(2) Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden und 120 Credit Points. Die Credit Points verteilen sich nach dem in § 8 Absatz 5 dargestellten Schema.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 Tage, i. d. R. Freitag nachmittag und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung in einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden.

An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase im Umfang von durchschnittlich 24 Stunden an.

Zusätzlich findet einmal pro Jahr eine Intensivwoche, Montag bis Samstag, statt.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden.

§ 8

Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Schließlich muss das obligatorische Praktikum durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen (nach Maßgabe § 9 Absatz 2). Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch, ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Votum des Fachreferenten.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.
- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat

- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- 6 ECTS-Punkte:
- eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
 - Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
 - mündliche Prüfung
- 9 ECTS-Punkte:
- eine schriftliche Hausarbeit und ein mündliches Referat (die Hausarbeit sollte eine Länge von 20 Seiten nicht überschreiten).

In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Semester	ECTS-Punkte, gesamt und anteilig	Leistungsnachweis
1. Semester		
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	15 (9+3+3)	
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	9 (6+3)	
Wahlmodul 1 (Kultur, Politik und Recht)	3	
2. Semester		
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat oder Essay (jeweils 3 ECTS-Punkte) ▪ Seminararbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung (jeweils 6 ECTS-Punkte) ▪ eine schriftliche Hausarbeit und ein mündliches Referat (9 ECTS-Punkte)
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6	
Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	3	
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3)	
Wahlmodul 1 oder 2 (Kultur, Politik und Recht; Kultur und Managerial Skills)	3	
3. Semester		
Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	9 (6+3)	
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	12 (6+3+3)	
Wahlmodul 2 (Kultur und Managerial Skills)	3	

Beginn Praxisphase	6	
4. Semester		
Praxisphase	9	Praktikum + Praktikumsbericht
Abschlussarbeit und -prüfung	15	Masterarbeit
	9	mündliche Prüfung ca. 60 Minuten
	120	

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.
- (2) Vorher nicht eingebrachte Studienleistungen in kultur-, geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 10

Die Master- Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs "Kulturmanagement und Kulturtourismus". In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Absatz (4) fest gelegten Studienziele erreicht haben.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:
 - einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (siehe § 15) und
 - einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen (siehe § 17)

§ 11

Der Master-Grad

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international akademischen Grad Master of Arts/M.A. („Master of Arts in Cultural Management and Cultural Tourism Management“).

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der

Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 13

Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(4) Für Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester schriftlich beim Prüfungsamt. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (15 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 3 Seiten) erlangt.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 8 Absatz 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Insgesamt sind 96 ECTS-Punkte bei der Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit nachzuweisen.

(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 15

Die schriftliche Master- Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsberechtigung (entsprechend geregelt in §13) in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 18 dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16

Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mit den Prüfungskandidaten vereinbart und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 17

Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus drei Themenbereichen der Zentralmodule abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

(3) In der mündlichen Prüfung wird Fachwissen aus den Zentralmodulen abgefragt. Dabei sind zwei Prüfungsthemen aus zwei der ersten drei Zentralmodule (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb) und ein Prüfungsthema aus dem Zentralmodul „Kultur- und Tourismus“ obligatorisch. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Thema aus dem Wahlmodul „Kultur, Politik und Recht“ gegen ein Thema aus einem der ersten drei Zentralmodule (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb) getauscht werden.

(4) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 18 bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote Note mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt.

(5) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folgesemesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekannt zugeben.

§ 18 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.
---------------------------------	---	--------------------

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise	50 %
Abschlussarbeit	40 %
Mündliche Prüfung	10 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 19 Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(4) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 14 genannten Fristen führen.

§ 20 Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 21 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung

- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- den Nachweis über das geleistete Praktikum

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 23

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 24), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 14 Abs. 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 24

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.